



**ANLAGE 3  
EXIT MANAGEMENT  
ZU SAIT ZVB-IT**

## 1. INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel .....	3
2	Exit-Prozess .....	3
3	Personal und Ressourcen .....	4
4	Leistungsübersicht.....	4
5	Schaffung von Rahmenbedingungen durch DEN AN .....	12
6	Governance .....	13
7	Vergütung .....	13
8	Weiterführung der Leistungen .....	13
9	Offenlegung Vertraulicher Informationen .....	14
10	Aufbewahrung und Einsichtnahme.....	14
11	Rückübertragung zumr jeweiligen Kunden.....	14

## 1 PRÄAMBEL

Das Exit Management (Beendigungsmanagement) hat das Ziel, im Falle der Beendigung, gleich aus welchem Grund, die IT und entsprechende Prozesse von AN auf den jeweiligen Kunden und / oder einen Neuen oder mehrere Neue Dienstleister (nachfolgend einheitlich: „**Neuer Dienstleister**“) zu übergeben (nachfolgend: „**Rückübertragung**“ oder „**Exit-Prozess**“ oder „**Übergabeprojekt**“). Das bedeutet einen möglichst effektiven, reibungslosen, kostengünstigen und – in Bezug auf die betroffenen Leistungen und den Geschäftsbetrieb der Kunden sowie deren Kunden – sicheren und unterbrechungsfreien Übergang von Verantwortlichkeiten, Systemen und Prozessen, sowie Transfer von Daten. Sofern Leistungen auf mehrere Neue Dienstleister übergeben werden sollen, so erbringt AN die in diesem Dokument definierten Leistungen entsprechend gegenüber diesen Dienstleistern.

AN ist verpflichtet, die für die erfolgreiche Rückübertragung notwendigen gemeinsamen Tätigkeiten und Aktionen aktiv zu begleiten bzw. diesbezügliche Tätigkeiten und Leistungen in seiner Verantwortung aktiv auszuführen.

Für alle Leistungen sind die gesetzlichen und vereinbarten Vorgaben zur Informationssicherheit und zum Datenschutz zwingend bindend für den AN.

Bei einer vorzeitigen oder regulären Beendigung gemäß den Regelungen des Vertrages erbringt AN vollumfänglich gegenüber der SAIT die in diesem Dokument dargestellten Leistungen zur Beendigungsunterstützung.

Soweit nicht anders definiert, beschränkt sich die Mitwirkung des AG im Zusammenhang mit den bezeichneten Leistungen des AN auf die allgemeinen im Vertragswerk vereinbarten Mitwirkungspflichten.

AN wirkt mit bei der Übergabe der Verantwortung für die Erbringung der Leistungen sowie der Erbringung der Leistungen selbst von sich als Abgebendem Dienstleister zum / zu den Neuen Dienstleister(n); diesbezüglich ist der AN verpflichtet, seine Aktivitäten im Rahmen des Gesamtvorhabens als Projekt zu führen. Hierzu gehören insbesondere Bereitstellung eines Projektleiters, definierte Be-

richtswege, Eskalationen und Dokumentation sowie Risikomanagement und Projektcontrolling für die Tätigkeiten des AN zum Zweck der Rückübertragung und Rückbau. Dies umfasst nicht die Projektplanung für die Tätigkeiten des Neuen Dienstleisters.

Die Verantwortung für die Rückübertragung im Zusammenhang mit den von dem AN als Abgebendem Dienstleister gegenüber AG zu erbringenden Leistungen liegt beim AN.

## 2 EXIT-PROZESS

Bei einer Beendigung (unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung; z.B. auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund), wird AN nach besten Kräften mit dem AG und dem jeweiligen Kunden und jeweils von dem Kunden benannten Neuen Dienstleistern zum Zwecke der ordnungsgemäßen Rück- oder Weiterübertragung der Leistungen zusammenarbeiten.

Der Exit-Prozess läuft im Überblick wie folgt ab:

1. Der Exit-Prozess beginnt mit dem Erhalt der Kündigung bezogen auf die jeweils gekündigten Leistungen.
2. AN stellt Informationen bzgl. der für den jeweiligen Kunden betriebenen Leistungen, Infrastrukturen, Systeme, Applikationen und Daten als Grundlage für das Übergabeprojekt bereit, z.B. das für den Exit-Prozess und den Betrieb der Leistungen erforderliche Know-how und das sonstige technische und ablauforganisatorische Wissen. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von oder Teilnahme an Workshops, Einweisungen, Interviews oder Shadowing.
3. AN stellt Informationen für eine Vergabevorbereitung nach jeweiligen Anforderungen der SAIT bzw. FDG gemäß den in Ziff. 4.1 definierten Vorgaben.
4. Alle Parteien (AN, AG und der / die Neue(n) Dienstleister) stellen einen hauptverantwortlichen, entscheidungsbefugten Exit-Manager als Ansprechpartner für alle Belange des Exit-Prozesses sowie dessen Durchführung (ggf. unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Ansprechpartner des jeweiligen Kunden).
5. SAIT legt die interne Organisation und die technischen Ansprechpartner für das Übergabeprojekt auf Seiten der SAIT fest.

6. AN legt die interne Organisation und die technischen Ansprechpartner für das Übergabeprojekt auf Seiten des AN fest. AN wird SAIT fortlaufend im Zusammenhang mit dem Exit-Prozess im Sinne der für AN erkennbaren Ziele der jeweiligen Kunden beraten.

7. Sofern die Übergabe an einen Neuen / mehrere Neue Dienstleister beabsichtigt ist, wird der / die Neuen Dienstleister verpflichtet, in dem Übergabeprojekt die von ihm zu verantwortenden Aufgaben zu übernehmen und mit AN zusammenzuarbeiten. Die Steuerung des / der Neuen Dienstleister(s) erfolgt über SAIT.

8. Dem AN wird ein Projektplan für das Übergabeprojekt (nachfolgend: „**Projektplan**“) von SAIT vorgelegt. AN wird den Projektplan unverzüglich (spätestens jedoch binnen 10 Tagen) nach dessen Erhalt analysieren und SAIT dazu beraten sowie auf mögliche Risiken oder Engpässe hinweisen. Der Projektplan wird jeweils im erforderlichen Umfang angepasst und mit dem AN abgestimmt. AN darf dem Projektplan nur aus wichtigem Grund widersprechen. AN wird jeweils unverzüglich seine Rückmeldung zu späteren Änderungen des abgestimmten Projektplans geben (spätestens jedoch binnen 3 Arbeitstagen).

9. AN ist verpflichtet, das Übergabeprojekt auf Basis des verabschiedeten Projektplans in konstruktiver Zusammenarbeit mit SAIT und Neuen Dienstleistern zu unterstützen

10. Das Übergabeprojekt endet bezogen auf einen jeweils bezeichneten Leistungsgegenstand mit erfolgreicher Übernahme der Leistungserbringung durch den oder die Neuen Dienstleister für den jeweiligen Kunden und der schriftlichen Mitteilung von SAIT an den AN, dass die betreffende Leistung von dem AN eingestellt werden kann, spätestens jedoch mit Beendigung des betreffenden Vertrags oder mit Ende des gemäß Ziff. 8 definierten Interimsbetriebs. Maßgeblich ist der spätere Zeitpunkt. Bis dahin sind die Leistungen von dem AN im Rahmen der jeweils bestehenden Vereinbarungen vertragsgemäß ununterbrochen weiter zu erbringen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird AN die vorstehenden Leistungen mit dem Ziel erbringen, den jeweiligen Kunden in die Lage zu versetzen, die bisher von AN erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der jeweiligen

Leistungsverträge oder zum von SAIT jeweils zu bestimmenden Zeitpunkt selbst zu erbringen oder durch einen oder mehrere Neue(n) Dienstleister erbringen zu lassen.

AN wird für seine Leistungen im Zusammenhang mit dem Exit-Prozess nach den Regeln dieser Anlage vergütet. Sollten weitergehende Leistungen als in dieser Anlage definiert von AN gefordert werden, steht AN eine weitergehende Vergütung gemäß Ziff. 7 zu. Ergänzend gelten für danach geschuldete weitergehende Vergütungen die sonstigen Vereinbarungen zur Preisbestimmung fort.

### 3 PERSONAL UND RESSOURCEN

AN wird diejenigen eingesetzten Personen und Ressourcen für das Übergabeprojekt dauerhaft und kontinuierlich in vollumfänglichem Maße zur Verfügung stellen, die für die Projektdurchführung erforderlich sind und wird das Übergabeprojekt in einer konstruktiven und aktiven Kooperation mit AG, dem jeweiligen Kunden und dem / den Neuen Dienstleister(n) durchführen. Sollten die jeweiligen eingesetzten Personen und / oder Ressourcen nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden können, so sorgt AN für mindestens gleichwertigen Ersatz.

### 4 LEISTUNGSÜBERSICHT

Dieses Kapitel beschreibt weitergehend die von AN im Rahmen des Exit-Prozesses zu erbringenden Leistungen. Diese Vorgaben sind fortlaufend während des Exit-Prozesses gemeinsam zu präzisieren.

Im Rahmen des Exit-Prozesses wird AN jeweils unverzüglich nach dem Erhalt einer entsprechenden Anforderung erforderliche Informationen an SAIT übermitteln, insbesondere die im Rahmen dieser Ziff. 4 definierten Unterlagen und Materialien. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen, Software, Quellcodes und Objektcodes, die ausschließlich für den jeweiligen Kunden bearbeitet, geändert oder hergestellt wurden. Soweit dafür zusätzliche Nutzungsrechte gegenüber dem jeweiligen Kunden eingeräumt werden müssen, kann AN hierfür eine Vergütung gemäß den vertraglichen Vereinbarung verlangen. Das erfasst auch

sämtliche Unterlagen, Daten und Materialien in Bezug auf begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Projekte, Arbeitsdokumente etc.

#### 4.1 Übergabeleistungen

Die durch AN zu erbringenden Übergabeleistungen können nach Maßgabe der SAIT insbesondere aus den folgenden Leistungen bestehen:

##### Ohne gesonderte Vergütung

– Übergabe nach den jeweiligen Vereinbarungen vorzuhaltender Dokumentation in der vertraglich geschuldeten Form und Qualität. Sollten vertraglich geschuldete Dokumentationen nicht verfügbar sein, so kann AN alternativ kostenfreie Know-How-Transfer-Workshops anbieten, um die Informationen so zu übergeben.

– Die Übergabe von Informationen und Unterlagen erfolgt kostenfrei, sofern dies für AN ohne zusätzliche Aufwände möglich ist, d.h. die Daten im Ursprungsformat bzw. vorliegenden Format kostenfrei bereitgestellt / übergeben werden können und nicht an ein Zielformat angepasst werden müssen. Die entsprechenden Daten für den jeweiligen Kunden und von dem jeweiligen Kunden bezeichnete Personen sollen auf einer Zusammenarbeitsplattform (z.B. Sharepoint) verfügbar gemacht werden (z.B. zum Kopieren und Bearbeiten) und SAIT darf die Gestaltung der Zusammenarbeitsplattform bestimmen.

– Übergabe der im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen für den jeweiligen Kunden angefertigten Individualentwicklungen, sowie der bei AN gespeicherten oder verarbeiteten Dokumente, Unterlagen und Daten, die AN von dem jeweiligen Kunden erhalten bzw. verändert hat sowie (nach entsprechender schriftlicher Anweisung des jeweiligen Kunden) das revisionssichere Löschen von verbliebenen Kopien bei AN jedoch unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie der Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Die eigentliche Herausgabe der Daten erfolgt kostenfrei im dem bei dem AN vorliegenden Format. Ebenso wird AN die Aufwände für die Löschung nicht gegenüber der SAIT geltend machen.

– Planung und Durchführung des Rückbaus der Leistungen

– Maximal drei (3) mal müssen die Anwendungsdaten im jeweils verfügbaren Format innerhalb der Rückübertragung ohne zusätzliche Vergütung bereitgestellt werden.

– Erteilung von Auskünften und Informationen gegenüber AG, den jeweiligen Kunden und dem / den Neuen Dienstleister bezüglich der Übertragung der bisher erbrachten Leistungen.

– Die Pflicht zur Unterstützung gilt auch in Bezug auf die Durchführung eines Anbieterverfahrens für die Vergabe der zu übertragenden Leistungen und die Bereitstellung von hierfür benötigten Informationen an den jeweiligen Kunden. Von den Anbietern werden hierzu entsprechende Vertraulichkeitserklärungen eingeholt. Hierbei sei klargestellt, dass der AN nicht direkt an der Vergabegestaltung / am Vergabeprozess mitwirken soll, sondern den jeweiligen Kunden nach dessen Maßgabe mit Informationen unterstützen muss. AN wird soweit dies zur Rückübertragung erforderlich ist:

○ Informationen zu Fragen von dem jeweiligen Kunden bezüglich der zu übertragenden Leistungen bereitstellen,

○ Informationen in Bezug auf Mengen und Systeme nach Maßgabe des jeweiligen Kunden zur Verfügung stellen,

○ die Darstellung relevanter Sachverhaltselemente zur Bewertung des Risikos eines möglichen Übergangs von Arbeitsverhältnissen im Falle einer Rückübertragung der Leistungen gemäß § 613a BGB und gemeinsame Erörterung von Maßnahmen zur Minimierung dieses Risikos und

○ Bereitstellung von Informationen zu den jeweiligen Mitarbeitern, wenn es zu einem Betriebsübergang kommt bzw. falls der Übergang einzelner Mitarbeiter freiwillig geschieht, soweit es nicht zwingendem Datenschutzrecht entgegensteht und

○ Erfüllung der aus anderen Rechtsgründen geschuldeten Ansprüche.

– Darüber hinaus erbringt AN Leistungen ohne gesonderte Vergütung im Rahmen von eingesparten Arbeitszeiten hinsichtlich Leistungen, die von SAIT nicht mehr verlangt werden, auch wenn diese vertraglich vereinbart sind. Die Vertragsparteien werden hierzu in Kommunikation treten, um mögliche Alternativen und Einsparpotentiale zu erläutern.

### **Gegen gesonderte Vergütung**

- Zusammenarbeit des AN mit dem AG, jeweiligen Kunden und dem / den Neuen Dienstleistern zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Übertragung der betreffenden Leistungen, einschließlich Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Projektplans, sofern die Aufwände vorher durch AG freigegeben wurden. Dies umfasst nicht die Rückbauplanung, die durch den AN kostenfrei erstellt werden muss und auch nicht solche Tätigkeiten, die sich aus dem normalen Betriebsablauf ergeben.
- Notwendige Anpassung etwaiger Schnittstellen für die verbleibenden Services auf Seiten des AN.
- Soweit für die Leistung besondere Aufwände notwendig sind (z.B. spezielle Technologie wie Netzwerk- / RZ-Kopplung oder mehr als dreimalige Bereitstellung der gleichen Daten) oder die Beistellung auf zusätzlichen Komponenten, die noch nicht anderweitig kommerziell vergütet sind (z.B. Datenträger oder Fileserver-Kapazitäten). Die eigentliche Herausgabe der Daten erfolgt kostenfrei.
- Anpassung von Daten an ein vom bei dem AN verfügbares Format abweichendes Zielformat des jeweiligen Kunden und / oder des Neuen Dienstleisters sowie die Übertragung von Daten über die vereinbarten drei (3) mal innerhalb der Rückübertragung hinaus.
- Teilnahme an Workshops oder Know-How-Transfers, die über die vertragliche geschuldete Leistung der jeweiligen Dokumentation hinaus gehen und
- Testunterstützung bei der Rückübertragung
- Bereitstellung von qualifiziertem Personal auch nach der Übertragung der Services noch für

eine Dauer von 6 (sechs) Monaten über den Zeitpunkt der Übertragung der letzten Leistung hinaus

- zur Beantwortung von Fragen oder Erbringung von Beratungsleistungen.

- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung einer Due Diligence in Bezug auf die zu übertragenden Leistungen in vollem Umfang. Dies umfasst die Gewährung von Zutritt zu den Einrichtungen, an denen die Leistungen erbracht werden, soweit dies unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe zumutbar ist und soweit dabei die vereinbarten Vorgaben an die Informationssicherheit eingehalten werden.

- Sonstige Leistungen nach einvernehmlicher Abstimmung.

### **4.2 Dokumentationen**

Im Rahmen des Exit-Prozesses – gleich aus welchem Grund – übergibt AN der SAIT jeweils unverzüglich und kostenfrei sämtliche im Rahmen des Vertrages erstellten Dokumente in der vertraglich geschuldeten Form und Qualität.

Die Übergabe der elektronischen Daten jeglicher Art in Papierform ist für eine Weiterverwendung untauglich und daher ausgeschlossen. AN wird der SAIT auch lesenden Zugriff auf die bei AN zum Abruf der Dokumentationen verwendeten Werkzeuge geben, der SAIT vertragsgemäßes Kopieren der Dokumentationen erlauben. AN wird mindestens die folgenden Dokumentationen im vollständigen, aktuellen Umfang wie vertraglich geschuldet auf einer gemeinsamen Plattform, welche in der Vorbereitung der Übergangsphase definiert wird, und nach jeweiliger Aufforderung der SAIT innerhalb einer durch SAIT vorgegebenen Frist, spätestens jedoch binnen 20 (zwanzig) Kalendertagen nach Beginn des Exit-Prozesses bereitstellen:

<b>Dokumentation bezogen auf die abgekündigte Leistung</b>	<b>Details / Mindestdokumentation</b>
Assets, die im Eigentum des AN stehen und ausschließlich für den jeweiligen Kunden genutzt werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eindeutige Produktbezeichnung (einschließlich Versionsnummer)</li> <li>- Funktion</li> <li>- Anschaffungsdatum, sofern relevant: Refresh-Zyklus &amp; nächstes Refresh-Datum</li> <li>- Anschaffungs- und Restbuchwert</li> <li>- Bestehen eines Wartungs- bzw. Pflegevertrages</li> </ul>
Übersicht Sublieferanten & Verträge, die an der Leistungserbringung beteiligt sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Welche Sublieferanten gibt es (Name, Adresse, Ansprechpartner)</li> <li>- Kopie der Leistungsinhalte des Vertrages von AN mit dem Sublieferanten, soweit es Leistungen für den jeweiligen Kunden betrifft</li> </ul>
Liste zu bestehenden Leasing- und Mietverträgen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Welche Leasingverträge gibt es (Name, Adresse, Ansprechpartner)?</li> <li>- Welche Dienstleistungsverträge gibt es (Name, Adresse, Ansprechpartner)?</li> <li>- Welche Mietverträge gibt es (Name, Adresse, Ansprechpartner)?</li> <li>- Kopie des Vertrages, soweit es Leistungen für den jeweiligen Kunden betrifft</li> </ul>
Software, Unterlagen und geschützten Rechte im Eigentum des AN, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eindeutige Produktbezeichnung (einschließlich Versionsnummer)</li> <li>- Genaue Beschreibung des Einsatzgebietes</li> <li>- Konditionen für Nutzung durch Neue(n) Dienstleister</li> </ul>
Software, Unterlagen und geschützten Rechte, die AN einsetzt und an denen AN kein Eigentum hat	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eindeutige Produktbezeichnung (einschließlich Versionsnummer)</li> <li>- Eindeutige Bezeichnung des Vertrages (sofern übertragbar)</li> <li>- Genaue Beschreibung des Einsatzgebietes</li> <li>- Lizenzgeber</li> <li>- Vertragsdatum</li> <li>- Ende der Laufzeit (sofern kein Kauf vorliegt)</li> <li>- Übertragbarkeit bzw. Nutzungsrechte für den / die Neuen Dienstleister</li> </ul>
Alle geteilten (shared) Assets (Hardware), die für die Erbringung der Leistung notwendig waren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eindeutige Produktbezeichnung (einschließlich Versionsnummer)</li> <li>- Genaue Beschreibung des Einsatzgebietes</li> <li>- Übertragbarkeit auf den jeweiligen Kunden und / oder einen Dritten</li> </ul>
Auszug aus der AN-CMDB (von AN genutztes System zur Verwaltung der zur Leistungserbringung genutzten Gegenstände)	mit den dort hinterlegten Informationen
Unterlagen zum Service Management	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Tickets mindestens der letzten 12 (zwölf) Monate für die betreffenden Services</li> <li>- Liste von Incidents je Leistung bzw. Service bzw. Leistungsobjekt, User und Ticket-Typ</li> </ul>

**Dokumentation bezogen Details / Mindestdokumentation  
 auf die abgekündigte Leistung**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste von Problem-Tickets inklusive Lösungen</li> <li>- Known Errors und diesbezügliche Workarounds (einschließlich Fehlerbeschreibung, Kategorisierung, Beschreibung der Lösung)</li> </ul>
Infrastruktur-spezifische Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übergreifende Architektursicht und spezifische Architekturübersichten je Service</li> <li>- Speicher, Backup und Archivierungslösung</li> <li>- Auslegung der Systeme über die verschiedenen Rechenzentren</li> <li>- Schema der IP-Adressen und IP-Adresskonzept</li> <li>- Übersicht betriebener Applikationen</li> <li>- Jobdefinitionen</li> <li>- Zertifikats- und Public Key Infrastructure (PKI)- Lösungen</li> <li>- VPN-Anbindungen und -Konfigurationen</li> <li>- Zugriffskontrolllisten</li> <li>- Firewall- und weitere Sicherheitsrichtlinien</li> <li>- detaillierte Beschreibungen der physischen und logischen Sicherheitsprozesse und für diesen Zweck notwendiger Hardware- und Softwarekomponenten</li> </ul>
Applikationsspezifische Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Applikationsarchitektur (übergreifend und je Applikation) inkl. relevanter Schnittstellen</li> <li>- Übersicht der spezifischen Konfiguration / Customizings</li> <li>- Applikationsspezifische Code-Dokumentation</li> <li>- Zugriffskontrolllisten / Übersicht der Nutzerkonten</li> </ul>
SAP-spezifische Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SAP-Architektur</li> <li>- SAP-Basis</li> <li>- SAP-Infrastruktur</li> <li>- Jobdefinitionen</li> <li>- SAP-Rollen und SAP-Autorisierungs-Workflows</li> <li>- SAP-Transportprozesse</li> <li>- Autorisierungsprozesse außerhalb SAP</li> <li>- weitere SAP-relevante Dokumentationen</li> <li>- Zugriffskontrolllisten</li> <li>- detaillierte Beschreibungen der physischen und logischen Sicherheitsprozesse und für diesen Zweck notwendigen Hardware- und Softwarekomponenten</li> </ul>
Enduser-spezifische Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übergreifende Architektursicht und spezifische Architekturübersichten je Service</li> <li>- Design der Verzeichnis- und Anmeldedienste (Active Directory, RADIUS, etc.)</li> <li>- Zugriffskontrolllisten</li> <li>- detaillierte Beschreibungen der physischen und logischen Sicherheitsprozesse und für diesen Zweck notwendigen Hardware- und Softwarekomponenten</li> <li>- Übersicht der eingesetzten Client-Software                         <ul style="list-style-type: none"> <li>o Produkt, Versionsstand &amp; Softwarehersteller</li> <li>o Anzahl Installationen</li> <li>o Dokumentationen zu Softwarepaketierung und Konfigurationen</li> </ul> </li> </ul>

**Dokumentation bezogen Details / Mindestdokumentation  
auf die abgekündigte Leis-  
tung**

---

	<ul style="list-style-type: none"><li>- weitere Anwendungsarchitekturen, soweit durch den AN für den jeweiligen Kunden geleistet</li></ul>
Sonstige Dokumentationen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Notfall- und Sicherheitskonzepte, sofern nur für die relevanten Leistungen zutreffend</li><li>- Datensicherungskonzept, Disaster-Recovery-Konzept</li><li>- Betriebsdokumentation / Betriebshandbücher</li><li>- Übersicht der Anzahl und Skills der eingesetzten Personen in den jeweiligen Service-Bereichen</li><li>- Weitere Dokumentation nach Maßgabe von Anlage 1 <u>Dokumentation und Reporting der SAIT ZVB-IT</u>, sofern von SAIT im Exit angefordert</li></ul>

---

AN wird jede zu übergebenden Dokumentation auch während der gesamten Rückübertragung wie vereinbart auf dem neusten Stand halten.

### 4.3 Rückbauplanung

Während des Exit-Prozesses wird ein Rückbauplan mit folgenden Inhalten und Vereinbarungen erstellt:

- Beschreibung der Aktivitäten zum Rückbau / Dekommissionierung der betreffenden Services inklusive einer Deinstallations- und Lösungsplanung
- Beschreibung der möglichen Auswirkungen der Aufhebung von Teilleistungen (anteilige Services) Beschreibung des Transfers von Assets und Verträgen nach Ziff. 5
- Beschreibung des Transfers von Informationen und Know-how
- Beschreibung der Überführung von laufenden Projekten
- Angemessener Termin für Lieferung von Aufstellungen über Systeme und Verträge durch AN
- Angemessener Termin für Aufstellungen über alle Vermögenswerte, Daten, Verträge mit Unterauftragnehmern des AN und / oder sonstigen Dritten, Software, Lizenzen, Know-how und weitere Rechte des AN, die möglicherweise an den jeweiligen Kunden oder Neue Dienstleister übertragen werden müssten, um eine sichere Fortsetzung der Leistungen zu gewährleisten
  
- Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs zur Bereitstellung der neuen Leistungen durch den / die Neuen Dienstleister
- Rückgabe der durch den jeweiligen Kunden beigestellten Systeme und Lizenzen
- Identifizierung und Durchführung von Maßnahmen zur Minimierung von Unterbrechungen der Betriebsabläufe bei dem jeweiligen Kunden;
- Aufgaben-, Termin- und Aufwandsplanung der notwendigen Tätigkeiten des AN
- Definition der benötigten Ressourcen des AN
- etwaige Mitwirkungspflichten der SAIT, des / der Neuen Dienstleister(s) und ggf. Dritter

### 4.4 Daten, Durchführung von Datenexporten

AN wird für die Übergabe des IT-Betriebes und der unter dem Vertrag erbrachten Leistungen die folgenden Aufgaben übernehmen und nach jeweiliger Aufforderung der SAIT die Ergebnisse im Rahmen des Projektplans und innerhalb einer jeweils durch SAIT vorgegebenen Frist, spätestens jedoch nach 20 (zwanzig) Kalendertagen, zur Verfügung stellen:

Datenexport	Beschreibung
<b>Übergreifende Regelungen</b>	Lieferung von Datenexporten nach Abstimmung durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung und Betrieb der netzwerkseitigen Schnittstelle zwischen den Netzwerken des Neuen Dienstleisters und den Netzwerken des AN (Netzwerk- / RZ-Kopplung) auf Seiten des AN)</li> <li>- Bereitstellung auf portablen Datenträgern nach Maßgabe des neuen Dienstleisters und / oder</li> <li>- Bereitstellung der Daten auf einem Fileserver nach Maßgabe des neuen Dienstleisters</li> </ul>
Infrastruktur-spezifische Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konfigurationen der für den jeweiligen Kunden betriebenen Infrastrukturen, Systeme und Applikationen</li> <li>- Export der Speicher-, Backup- und Archivdaten</li> <li>- Export der aktuellen FTP- und Fileserver-Berechtigungen</li> <li>- Export der Jobdefinitionen im xml-Format</li> <li>- Quellcode für etwaige für den jeweiligen Kunden erbrachte Individualentwicklungen</li> <li>- sonstige zu Beginn des Exit-Prozesses vereinbarte Daten</li> </ul>
Applikations-spezifische Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konfigurationen der für den jeweiligen Kunden betriebenen Infrastrukturen, Systeme und Applikationen</li> <li>- Export der vollständigen Daten aller SAP- und Business-Applikationen (Stammdaten, Bewegungsdaten, etc.)</li> <li>- Export der Jobdefinitionen im XML-Format bzw. entsprechenden Quellcode für etwaige für den jeweiligen Kunden erbrachte Individualentwicklungen</li> <li>- sonstige zu Beginn des Exit-Prozesses vereinbarte Daten</li> </ul>
Enduser-spezifische Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konfigurationen der für den jeweiligen Kunden betriebenen Infrastrukturen, Systeme und Applikationen</li> <li>- Export der Daten aus Verzeichnisdiensten im LDIF-Format</li> <li>- Golden Images, Softwarepakete</li> <li>- Daten aus Softwarewerkzeugen, etwa System-Management-Tools oder Configuration-Management-Systeme, CMDB und weitere Betriebsunterstützungs- und Wartungsanwendungen</li> <li>- Quellcode für etwaige für den jeweiligen Kunden erbrachte Individualentwicklungen</li> <li>- sonstige zu Beginn des Exit-Prozesses vereinbarte Daten</li> </ul>

Die Übergabe an SAIT (sachlich, örtlich, zeitlich) erfolgt nach der jeweiligen Maßgabe der SAIT. Soweit die Maßgabe die Regelungen dieser Ziffer 4.4 verlässt, bedarf die Umsetzung gesonderter Abstimmung. Für die ordnungsgemäße und vollständige Überführung der Daten werden durch die Vertragspartner entsprechende Tests abgestimmt und durchgeführt. Die Detaillierung der einzelnen Maßnahmen wird in Absprache mit dem neuen Dienstleister, AN und SAIT erfolgen unter Berücksichtigung etwaiger Risiken für die Betriebsstabilität.

#### 4.5 Testunterstützung

AN ist verpflichtet gegen gesonderte Vergütung, Unterstützung bei Tests und Prüfungen während der Übertragungsphase auf den / die Neuen

Dienstleister auf Anforderung des jeweiligen Kunden zu leisten.

#### 4.6 Know-how-Transfer

Auf Wunsch des jeweiligen Kunden und im Rahmen des Projektplans führt AN jeweils unverzüglich spezielle Ausbildungen, Schulungen und einleitende Maßnahmen durch, um den Mitarbeitern des jeweiligen Kunden und / oder dem / den Neuen Dienstleister(n) für die Erbringung der Leistungen die notwendige Kompetenz zu vermitteln.

AN stellt zu diesem Zweck die erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten und erfahrenen Personen zur Verfügung.

Alle eingehenden Fragen seitens des jeweiligen Kunden und / oder des / der Neuen Dienstleister(s) sind von AN fachlich richtig, detailliert und in angemessener Frist zu beantworten. Dazu werden nach Maßgabe des jeweiligen Kunden zyklische Reviews abgehalten und / oder Fragenkataloge erstellt.

AN bewirkt den Wissenstransfer an die jeweils dafür von dem jeweiligen Kunden bezeichneten Personen. Der Wissenstransfer sollte vorrangig durch solche eingesetzte Personen des AN begleitet werden, die die jeweiligen Leistungen als Haupt-Know-how-Träger erbracht haben, jedenfalls aber solche, die mindestens ein (1) Jahr Projekte und / oder Betrieb für den jeweiligen Kunden durchgeführt haben.

### 5 SCHAFFUNG VON RAHMENBEDINGUNGEN DURCH DEN AN

#### 5.1 Zugang zu Systemen des AN

AN ist verpflichtet, dem / den Neuen Dienstleister(n) auf Anforderung des jeweiligen Kunden die für die Durchführung der Rückübertragung notwendigen Zugangs- und Zugriffsrechte einzuräumen.

AN hat auf Anforderung und nach Maßgabe des jeweiligen Kunden die Installation von Software-Agenten von System-Management-Systemen auf die von ihm betriebenen Systeme vorzunehmen oder solch eine Installation zuzulassen, sofern die Software-Agenten mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Leserechte werden auf für den jeweiligen Kunden betriebene Systembereiche und Daten beschränkt. Beispielhaft darf ein Software-Agent auf die für den jeweiligen Kunden betriebenen Virtuellen Maschinen zugreifen, nicht jedoch auf den Hypervisor dieser Virtuellen Maschinen.
- Schreibrechte werden auf das Installationsverzeichnis des betreffenden Software-Agenten und/oder ein mit AN abzustimmendes Log-Verzeichnis beschränkt. Software-Agenten erhalten Schreibrechte nur zur Dokumentation ihrer Analyseergebnisse, nicht jedoch zur Änderung oder nicht abgestimmter Vervielfältigung analysierter Systeme oder Daten.
- Netzverkehr und Systemlast (Datenmengen, I/O-Zugriffe, CPU- / Speicherbedarfe) werden auf von AN als betriebstechnisch unkritisch freigegebene Mehrbelastungen beschränkt.
- Der Betrieb erfolgt im Einklang mit Anlage 3 Informationssicherheit der SAIT ZVB-IT, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung seitens SAIT bedarf.
- Sonstige Anforderungen und Ausnahmen werden die Parteien im Rahmen des Change-Managements vereinbaren

Insofern der / die Neue(n) Dienstleister und / oder der jeweilige Kunde Zugang zu den Systemen des AN bedarf / bedürfen, wird zur konkreten Ausgestaltung eine vorherige Vereinbarung zwischen dem / den Neue(n) Dienstleister(n) und / oder dem jeweiligen Kunden und AN geschlossen.

AN wird im Rahmen der Bereitstellung des Zugriffs mindestens den begleiteten Zugriff ohne Einschränkung auf die Leistungserbringung ermöglichen, d.h. dass AG, der jeweilige Kunde und der /die Neue(n) Dienstleister in Begleitung des AN den notwendigen Zugriff auf die jeweilig betroffenen Systeme erhält. Die Begleitung durch AN darf Vorgaben zur Umsetzung machen, soweit dies zur

Umsetzung der Systemintegrität erforderlich erscheint. Alternativ darf der jeweilige Kunde im technisch erforderlichen Umfang Einschränkungen der AN Verantwortung zugestehen. Insoweit gilt der letzte Absatz entsprechend.

Im Rahmen dieser Vereinbarung kann AN insbesondere verlangen, dass die jeweils andere Partei der Vereinbarung die bei AN üblichen Sicherheitsrichtlinien beachtet.

Soweit der Betrieb von Software-Agenten einen Verstoß gegen Anlage 3 Informationssicherheit der SAIT-ZVB-IT begründen kann, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich. In dem insoweit erforderlichen Umfang wird SAIT bei Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung den AN von den betroffenen Garantien insbesondere im Zusammenhang mit den Ziffern 16, 18, 24 und 27 der Anlage 3 Informationssicherheit der SAIT ZVB-IT entbinden.

## 5.2 Service Level-Vereinbarung

Sobald der / die Neue(n) Dienstleister und / oder der jeweilige Kunde privilegierten Zugriff (über die im Normalbetrieb üblichen Nutzerzugänge hinausgehende Zugriffe mit weitergehenden Rechten, die ein System zu Fehlfunktionen veranlassen können, die ein normaler Nutzer nicht verursachen kann) zu den Systemen des AN erhalten und / oder mit der Migration der Leistungen beginnen, werden die betreffenden für AN geltenden Service Level außer Kraft gesetzt. AN ist unabhängig davon bezogen auf Fälle des vorstehenden privilegierten Zugriffs verpflichtet, den Service Level nach besten Kräften aufrecht zu erhalten und etwaige Risiken unverzüglich zu kommunizieren. Weitergehende Pflichten zur Erbringung von Service Levels bleiben unberührt.

## 6 GOVERNANCE

SAIT schlägt für den Exit-Prozess ein Governance-Modell vor, das auf einem partnerschaftlichen Ansatz basiert.

Teilprojekte können stets Unterstützung bei der Klärung / Bearbeitung von Frage- bzw. Problemstellungen auf Gesamtprojektebene anfordern und werden bestmöglich unterstützt.

Kommerzielle und vertragliche Fragestellungen werden übergreifend auf Gesamtprojektebene bearbeitet und können dort zentral adressiert werden, damit der Fokus der Teilprojekte stets auf das Inhaltliche gerichtet bleiben kann.

Das Kommunikationsmanagement ist von entscheidender Bedeutung, damit alle Projektbeteiligten die benötigten Informationen rechtzeitig und in geeigneter Form erhalten. AN stellt der SAIT die Informationen unter Einhaltung der formalen Berichtspflichten und im vereinbarten Zeitrahmen aktuell, angemessen und effektiv bereit. Diesbezüglich werden die Vertragspartner gemeinsam einen Kommunikationsplan festlegen.

Eine Zusammenfassung des Projektstatus wird für jedes Teilprojekt wöchentlich erstellt. AN wird im Rahmen des Gesamtvorhabens ein Teilprojekt übernehmen, welches für die AN-seitigen Rückbauaktivitäten zuständig ist und den dort ausgeführten Status berichten. Dieser Report enthält insbesondere

- Aktueller Status
- Target vs. Zielerreichung
- Probleme & Mitigationmöglichkeiten
- Risiko-Management & -Bewertung
- Status-Dokumentation

## 7 VERGÜTUNG

Die Vergütungsansprüche der Beendigungsleistungen ergeben sich aus den Regelungen dieser Anlage. Die Parteien verstehen Exit Management als Projekt, das gesondert zu vergüten ist.

Darüberhinausgehend anfallender Mehraufwand wird gemäß den Regelungen des Vertrages zu den zum Zeitpunkt der Kündigung gültigen Konditionen nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand vergütet. Etwaige Mehraufwände sind jeweils durch AN aufzuzeigen und durch SAIT freizugeben. Unabgestimmt nachträglich gemeldete Aufwände sind von einer Vergütung ausgeschlossen.

## 8 WEITERFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

AN führt auf schriftliche Anforderung durch SAIT nach folgenden Maßgaben gemäß den Regelungen des Vertrages die vertragsgegenständlichen

Leistungen ganz oder teilweise für einen Zeitraum von bis zu zwölf (12) Monaten nach Beendigung zu den bis zum Zeitpunkt der Beendigung gültigen Bedingungen und Preisen fort:

– Die schriftliche Anforderung erfolgt bis spätestens 12 (zwölf) Monate vor Beendigung; dies entfällt bei außerordentlichen Kündigungen. Sollte die Aufforderung in einem Zeitraum, der weniger als 12 (zwölf) Monate vor der Beendigung ist, erfolgen, so werden sich die Vertragsparteien gemeinsam über eine potentielle Weiterführung und entsprechender Konditionen abstimmen. AN ist hierbei verpflichtet, alles in seinem Einflussbereich zu unternehmen, um solch einen Weiterbetrieb auch kurzfristig zu ermöglichen.

– SAIT legt im Rahmen der Aufforderung den genauen Zeitraum (in ganzen Monaten) sowie den Umfang der Weiterführung der Leistungen fest. Eine Änderung dieser Festlegung ist nachfolgend nur auf Basis einer gemeinsamen Vereinbarung im Rahmen des Change Managements möglich. AN darf solchen Änderungsvereinbarungen nur aus wichtigem Grund widersprechen.

– Soweit die Leistungen nicht in Gänze weitergeführt werden, ist AN berechtigt, die Preise für die weitergeführten Anteile angemessen angepasst anzubieten (d.h. insbesondere bei verringerten Skaleneffekte zu berücksichtigen). Darüber hinaus gehende Aufwände zur Aufrechterhaltung des stabilen Betriebes (z.B. Mitarbeiterbindung) sind im Rahmen einer Open-Book-Policy durch AN offen zu legen und mit der SAIT abzustimmen.

– Geschlossene bzw. definierte Service Level finden für die weitergeführten Leistungen wie folgt Anwendung:

○ Für hochkritische und hochvernetzte betriebsrelevante Systeme des jeweiligen Kunden gelten die bestehenden SLAs auch bei einer Weiterführung. Der jeweilige Kunde hat das Recht, solche Systeme jeweils zu bestimmen und ganz oder teilweise zu ändern. Für eventuelle Mehraufwände über die aktuellen Konditionen hinaus werden die Kosten des AN in Abstimmung mit SAIT weitergereicht. Solche Mehraufwände sind im Rahmen einer Open-Book-Policy durch AN offen zu legen und mit SAIT abzustimmen.

○ Für alle sonstigen Systeme gilt beschränkt auf die Anwendung von Service Level der Best-Effort-Ansatz zu bestehenden kommerziellen Konditionen.

– Abkündigung von Verträgen wird nur nach gemeinsamer Absprache durchgeführt. Hierfür wird AN auch die Transparenz über potentielle Kündigungen von AN-Mitarbeitern offenlegen.

– Notwendige zusätzliche Aufwände für Lizenzen, Wartung oder Hardware werden gesondert berechnet.

## **9 OFFENLEGUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN**

SAIT ist berechtigt, Informationen, die das Vertragsverhältnis mit AN betreffen, gegenüber dem jeweiligen Kunden sowie möglichen Neuen Dienstleistern offen zu legen, soweit diese Informationen die zu übertragenden Leistungen betreffen, einschließlich der Vertragsdokumentation (ausgenommen den vereinbarten Preisen). Dem / den Dritten ist insoweit eine Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen.

## **10 AUFBEWAHRUNG UND EINSICHTNAHME**

Bei einem Bedarf von SAIT im Zusammenhang mit behördlichen oder SAIT-internen Compliance-Untersuchungen, die im Einzelfall aus eigener Dokumentation nicht gelöst werden kann, gewährt AN der SAIT auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen und Belege mit Bezug auf die Leistungen und Vertragsentgelte, die zur Durchführung der beschriebenen Prüfungen erforderlich sind. Dies begründet keine über die gesetzliche Aufbewahrungsfristen hinausgehende Verpflichtung zur Aufbewahrung.

## **11 RÜCKÜBERTRAGUNG ZUM JEWEILIGEN KUNDEN**

Die in diesem Dokument beschriebenen Leistungen und Aktivitäten der Vertragsparteien beziehen sich auf den Fall, dass die Übertragung zu einem oder mehreren Neuen Dienstleistern erfolgt. Gemäß dem Fall, dass die Rückübertragung zum je-

weiligen Kunden erfolgen soll, so hat dies die nachfolgenden Implikationen / Änderungen auf die hier beschriebenen Leistungen und Aktivitäten:

- Die Vertragsparteien halten die gemeinsame Verantwortung für die Rückübertragung der betreffenden Services. AN ist verantwortlich dafür der jeweilige Kunde bestmöglich zu beraten, um eine sinnvolle Aufteilung funktionaler Einheiten und Schnittstellen im Rahmen des Exit zu ermöglichen.
- AN ist verantwortlich für die Erstellung einer Projektplanung, die sowohl technische und fachliche Abhängigkeiten bei einer Rückübertragung berücksichtigt und wird die erforderlichen Mitwirkungen dem jeweiligen Kunden transparent darstellen. Diese Projektplanung wird mit dem jeweiligen Kunden abgestimmt und kann auf Anforderung des jeweiligen Kunden angepasst werden. Ebenso wird AN für die Rückübertragung eine Projektgovernance vorschlagen.
- Die Vertragsparteien einigen sich auf eine gemeinsame Kommunikationsstrategie, insbesondere mit dem Ziel bestehende Ressourcen und Know-How-Träger zu sichern.